



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de  
Datum, unser Zeichen 53.0 –

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718), ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

**Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona – Virus (Corona VV HE 2) vom 13. März 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:**

- 1. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG, mit Ausnahme der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe, der Eingangsstufe und der Vorklasse), welche in der Stadt Offenbach am Main liegen, besteht entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 Corona VV HE 2 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1 a S. 2 Corona VV HE 2 auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverbandverband und in den Schulkantinen (außer beim Sitzen auf dem eigenen Platz), soweit sich nicht aus Nummer 2 dieser Verfügung etwas anderes ergibt. Der übrige Regelungsinhalt des § 3 Abs. 1 S. 2 Corona VV HE 2 (Ausnahme bei Nahrungsaufnahme und zu schulischen Zwecken) bleibt uneingeschränkt anwendbar.**
- 2. Abweichend von Nr. 1 entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen nicht erforderlich ist oder durch ein Face-Shield (Gesichtsvisier ersetzt werden kann. Kinnvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung in Sinne von Ziffer 1. Wenn ein Face-Shield (Gesichtsvisier) genutzt wird, dann ausschließlich solche, die das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also oben, unten und an den Seiten).**

---

**Haus- und Paketanschrift: Sprechzeiten:**

Berliner Straße 60  
63065 Offenbach am Main

Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**

Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9

Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)

3. **§ 3 Abs. 1 S. 3 Corona VV HE 2 findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.**
4. **In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG, mit Ausnahme der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe, der Eingangsstufe und der Vorklasse), welche in der Stadt Offenbach am Main liegen, findet praktischer Schulsport ausschließlich kontaktfrei und ausschließlich unter freiem Himmel statt.**
5. **Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 19. Oktober 2020 und gilt bis einschließlich 30. Oktober 2020. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**
6. **Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 4 enthaltenen Anordnungen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 wird hingewiesen.**

### I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 Corona VV HE 2 räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die Corona VV HE 2 hinausgehende Maßnahmen unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2) zu treffen.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Es werden in der Mehrzahl der Fälle milde Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tode führen. Auch bei jüngeren Personen treten bisweilen schwere Verläufe auf. Gegenwärtig lassen sich noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitwirkungen und Folgeschäden treffen. Als gesichert gilt jedoch, dass die Erkrankung bereits dann infektiös ist, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und sie daher ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden kann.

Das Robert-Koch-Institut RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, ein.

Die Stadt Offenbach gehört zu den hessenweit am stärksten betroffenen Städten.

Die Zahl der Neuinfizierten innerhalb der letzten sieben Tage liegt umgerechnet auf 100.000 Einwohner bei einem Wert von 95,2 (Stand 16.10.2020).

Unter den Infizierten fanden sich auch Schüler, wobei bereits erste Ansteckungen innerhalb einer Klasse durch das Stadtgesundheitsamt festgestellt wurden. Die Ansteckungen bezogen sich dabei jeweils auf einen Sitzplatz in unmittelbarer Nähe des infizierten Schülers.

Da aktuell weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das RKI – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Das Tragen des MNS dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch den MNS infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona VV HE 2) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 S. 1 Corona VV HE 2 auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband vgl. § 3 Abs. 1 S. 2. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2. Durch dieses wurde der Stadt Offenbach am Main aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen. In Offenbach am Main ist ein extremer Anstieg der Fallzahlen eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß des Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist somit eingetreten.

Vor dem Hintergrund des sich rasant entwickelnden Infektionsgeschehens hinsichtlich des SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen daher unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch das Ende der Ferienzeit und die damit in Zusammenhang stehende erhöhte Anzahl an Reiserückkehrern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen.

Der Stadt Offenbach war und ist bei Erlass dieser Allgemeinverfügung bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Die Erfahrungen mit Reiserückkehrern aus den Sommerferien haben gezeigt, dass trotz aller ergriffenen Maßnahmen nicht erreicht werden konnte, dass sich kein mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziertes Kind in den Klassenräumen aufhielt.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein für die Ausbreitung der Infektion besonders geeigneter Bereich. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wirkungsvoller Schutz vor Infektionen, sollten mit SARS-CoV-2 infizierte Personen unerkannt im Schulunterricht sein.

Um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus unter den Schülern zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzudämmen wird daher unter 1. festgeschrieben, dass der Aufenthalt in weiterführenden Schulen, d.h. ab der Sekundarstufe 5, auch während des Unterrichts nur mit einer Mund-Nasenbedeckung zulässig ist. Sogenannte Kinn-Visiere werden hierbei nicht akzeptiert, da sie den Zweck der Regelung, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder den Ausstoß von Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, nicht erfüllen.

Vor dem Hintergrund des Schulbeginns nach den Herbstferien und dementsprechenden Reiserückkehrern im Schulbetrieb bestehen bei dem anhaltenden dynamischen Infektionsgeschehen und der hohen Inzidenz im Stadtgebiet Offenbach wie auch der Tatsache, dass es bereits zu Infektionen in der Klasse gekommen ist, keine anderen, milderen Mittel, um der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Schulbetriebs bei möglichst geringer Viruslast Rechnung zu tragen. Zahlreiche nach den Sommerferien gemeldete Fälle an COVID-19, verursacht durch das Virus SARS-CoV-2, waren auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten zurückzuführen. Ein Schwerpunkt der Neuinfizierten liegt derzeit auf Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich bereits auch in Schulklassen fanden.

Weitergehende Ausbrüche in den Schulen können deren flächendeckende Schließung zur Folge haben und darüber hinaus das Infektionsgeschehen für das gesamte Stadtgebiet stark beeinflussen, mit weitreichenden Auswirkungen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben.

Dem Pandemieverlauf typisch ist eine dynamische Entwicklung in den jeweiligen Regionen weltweit. Daher werden Gebiete fortlaufend auf ihr Risiko geprüft und gegebenenfalls von der Bundesregierung kurzfristig aktualisiert. Dies führt zwangsläufig zu unvorhergesehenen Erweiterungen der Liste von Risikogebieten, mit dementsprechenden Folgen für jeweilige Reiserückkehrer.

Bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach der Ferienzeit gelangen Reiserückkehrer regelmäßig in den Schulbetrieb zurück. Aufgrund der sich ständig ergebenden Neueinschätzungen von Gebieten und deren Infektionsgeschehen, besteht die Gefahr, dass zuvor besuchte Gebiete erst nach Rückkehr oder während des Auslandsaufenthalts als Risikogebiet neu eingestuft werden.

Da ein Zeitverzug bei solchen Lageeinschätzungen unumgänglich ist können daher Reisende, die sich zu einem Zeitpunkt in einem Gebiet aufhielten, welches formal noch nicht als Risikogebiet ausgewiesen war, nach Reiserückkehr jedoch als ein solches eingestuft wird, bereits während ihrer Reise einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt worden sein. Der allgemeinen regelmäßigen Inkubationszeit von 2-14 Tagen entsprechend könnten demnach virusbelastete Reiserückkehrer ohne vorherige Quarantänemaßnahmen in den für Infektionsverläufe besonders sensiblen Schulbetrieb gelangen und innerhalb dieser Zeitspanne zur Ausbreitung des Virus beitragen.

Zur Vermeidung weiterer Infektionen werden daher die Maßnahmen zur Ausbreitung des SARS CoV-2 Virus zu Schulbeginn in weiterführenden Schulen ausgeweitet. Die das gesamte Schulgelände unter Einschluss der Klassenräume umfassende Pflicht zum Tragen eines MNS besteht insbesondere vor dem Hintergrund einer im Klassenraum besonders begünstigten Aerosol- und Tröpfchen-Ausbreitung. Gerade in eng begrenzten Räumen unter Anwesenheit einer hohen Personenanzahl können sich hohe Viruslasten entwickeln. Durch das Tragen des MNS im Unterricht soll daher eine der Hauptübertragungsgefahren minimiert werden, um eine Ausbreitung des Virus durch unerkant quarantänepflichtige Personen zu Beginn des Schulbetriebs zu verhindern.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird gem. Ziffer 5 zunächst bis zum 30.10.2020 begrenzt, um insbesondere die Inkubationszeit im Zusammenhang mit Reiserückkehrern abzubilden. Bis dahin wird eine Bewertung getroffen werden können, ob eine Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin erforderlich ist.

Die aktuellen Maßnahmen werden auf diese Weise fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen und zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren- und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Unter 4. wird festgeschrieben, dass der Schulsport nur zulässig ist, soweit er kontaktfrei und unter freiem Himmel ausgeübt wird, um die mit dem praktischen Schulsport zwingend verbundene körperliche Nähe möglichst gering zu halten und die damit oben beschriebenen Risiken einzudämmen. Aufgrund der

intensiveren Atmung beim Sport ist es notwendig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Die getroffene Regelung zur Gestaltung des Schulsports wird ebenfalls gem. Ziffer 5 zunächst bis zum 30.10.2020 begrenzt, um zeitnah auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren zu können.

Mildere Maßnahmen kommen nicht in Betracht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Schulsports ist hierbei keine Option, da dies im Zusammenhang mit einer länger andauernden körperlichen Anstrengung aus gesundheitlichen Gründen für Alltagssportler als kritisch zu bewerten ist.

Mit den getroffenen Maßnahmen wird dem Gesundheitsschutz sowie der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages gleichermaßen Rechnung getragen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. B. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.